

Satzung über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. §§ 2 und 13, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Immenstaad am Bodensee am 19.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

§ 4 Bemessungsgrundlage und Gebührenhöhe

- (7) Eine Erstattung der pauschalen monatlichen Essensgebühr wird auf Antrag des Gebührenschuldners gewährt, wenn
- a. eine Abwesenheit von mindestens ~~fünf aufeinanderfolgenden Betriebstagen einer Kalenderwoche~~ vorliegt und
 - b. bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Abwesenheit eine ordnungsgemäße schriftliche Abmeldung vom Essen über den betreffenden Zeitraum bei der Leitung des jeweiligen Kindergartens erfolgt.

Der Erstattung erfolgt im Folgemonat nach Beendigung des Kindergartenjahrs bzw. nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses

Die Höhe der Erstattung beträgt ~~für jeweils fünf aufeinander folgende Betriebstage 25% je Betriebstag~~ 5 % der jeweiligen monatlichen Essensgebühr.

Die Anlage zur Kinderbetreuungsatzung vom 01.09.2019 wird wie folgt geändert:

Gebührenverzeichnis für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Immenstaad am Bodensee

1. Betreuungsgebühr

Bleibt unverändert

2. Essensgebühr

	Mittagessen				
	an 5 Tagen pro Woche	an 4 Tagen pro Woche	an 3 Tagen pro Woche	an 2 Tagen pro Woche	an 1 Tag pro Woche
Kindergarten	116,00 €	93,00 €	69,00 €	46,00 €	23,00 €
Krippe VÖ	117,00 €	93,00 €	70,00 €	46,00 €	23,00 €

Krippe GT	120,00 €	96,00 €	72,00 €	48,00 €	24,00 €
------------------	----------	---------	---------	---------	---------

3. Sanktionsgebühr

Bleibt unverändert

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Immenstaad am Bodensee, den 20.02.2024

Johannes Henne
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.